

Vergütungsregelung für Praxisnetze

Die Vertreterversammlung der KVH hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2016 auf der Grundlage von § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V sowie der Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil G für von der KVH anerkannte Praxisnetze folgende gesonderte Vergütungsregelung beschlossen:

1. Die nach der „Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg für die Anerkennung von Praxisnetzen“ (im Folgenden: Richtlinie) anerkannten Praxisnetze erhalten finanzielle Förderungen für Projekte, die die Erfüllung von Versorgungszielen nach § 4 der Richtlinie bzw. die Aufrechterhaltung und/oder Weiterentwicklung erreichter Versorgungsziele zum Gegenstand haben.
2. Die Förderung erfolgt in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Projektkosten mit folgenden Jahresförderhöchstsummen in Abhängigkeit von der Anerkennungsstufe nach der Richtlinie:
 - 5.000 € bei Netzen der Basisstufe
 - 10.000 € bei Netzen der Stufe I
 - 20.000 € bei Netzen der Stufe II.Maßgeblich ist die Anerkennungsstufe im Zeitpunkt des Förderantrags. Die Jahreshöchstsummen können mit mehreren Projekten abgerufen werden.
3. Der Förderantrag ist vom Praxisnetz vor Projektbeginn bei der KVH schriftlich einzureichen. Ihm ist ein Projektplan mit folgenden Angaben beizufügen:
 - das Projektziel unter ausführlicher Bezugnahme auf die Versorgungsziele nach der Anlage zur Richtlinie
 - die Maßnahmen, mit denen das Projektziel erreicht werden soll
 - die Evaluierungsmaßnahmen zur Prüfung der Erreichung der Projektziele
 - der Zeitplan
 - die Projektleitung und ggf. externe Begleitung
 - die am Projekt teilnehmenden Praxen
 - die Aufstellung der geschätzten Kosten
4. Der Finanzausschuss der KVH prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen und gibt eine Entscheidungsempfehlung ab. Über die Entscheidung ergeht ein rechtsbehelfsfähiger Förderbescheid der KVH.
5. Anträge auf Auszahlung der Fördersummen für genehmigte Projekte sind vom Praxisnetz bei der KVH quartalsweise mit Nachweisen über die entstandenen Kosten und den übernommenen Eigenanteil einzureichen. Zur Höhe der Zahlung ergeht ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid der KVH.
6. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt auf das vom Geschäftsführer des Netzes benannte Konto.
7. Die Förderungen werden aus dem Verwaltungshaushalt finanziert.

Die Vergütungsregelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.